

Richtlinie des Unterbezirks Stadt Bremen zur Aufstellung der Kandidierenden für die Wahl zur Bremischen Bürgerschaft

Vorbemerkungen

5 Mit der Neugründung des Unterbezirks Stadt Bremen umfasst dieser das gesamte Gebiet der Stadtgemeinde Bremen und damit auch den Wahlbereich Bremen bei der Bürgerschaftswahl.

Entsprechend ist eine eigene Regelung zur Aufstellung der Kandidierenden zur Bremischen Bürgerschaft und zu den Beiräten notwendig. Gemäß §7 UB-Statut beschließt der Unterbezirksparteitag eine Richtlinie zur Aufstellung der Kandidierenden. Diese Richtlinie lautet wie folgt:

10 § 1 Anwendungsbereich

(1) Die Aufstellung der Kandidierenden zur Bremischen Bürgerschaft erfolgt in den beiden Wahlbereichen Bremen und Bremerhaven nach den wahlgesetzlichen Vorgaben in getrennten Wahlbereichsdelegiertenkonferenzen. Diese Richtlinie regelt die parteiinternen Verfahren für den Wahlbereich Bremen.

15 (2) Von dieser Richtlinie werden das satzungsmäßige Antrags- und Personalvorschlagsrecht zu den Unterbezirksparteitagen und das Personalvorschlagsrecht nach dem Wahlgesetz auf der Wahlbereichskonferenz nicht eingeschränkt.

§ 2 Verfahren und Begriffe

20 (1) Das Verfahren zur Aufstellung der Liste zur Bürgerschaftswahl wird mehrstufig gestaltet. Die antragsberechtigten Gliederungen und Arbeitsgemeinschaften befüllen zunächst einen Bewerber/innen-Pool. Aus diesem Pool bildet die Mandatskommission einen Vorschlag für die Wahlbereichsdelegiertenkonferenz nach den bremischen Wahlgesetzen.

25 (2) Bewerber/in ist, wer eine Nominierung einer antragsberechtigten Gliederung oder Arbeitsgemeinschaft erhalten hat. Kandidat/in ist, wer durch die Wahlbereichsdelegiertenkonferenz auf die Liste gewählt wurde.

§ 3 Benennung der landesweiten Spitzenkandidatin/des landesweiten Spitzenkandidaten

30 Die Spitzenkandidatin/der Spitzenkandidat zur Bürgerschaftswahl wird in geheimer Wahl auf einem Landesparteitag gewählt bzw. durch Mitgliederentscheid bestimmt. Sie/Er wird der Wahlbereichsdelegiertenkonferenz entsprechend seines/ihres Wohnortes, unabhängig von der Aufstellung der weiteren Kandidierenden für den Listenplatz 1 vorgeschlagen.

§ 4 Nominierungen für den Bewerber/innen-Pool

- 35 (1) Das Vorschlagsrecht für den Bewerber/innen-Pool folgt dem Antragsrecht auf dem Unterbezirksparteitag gemäß § 2 und 4 UB-Statut (Ortsvereine, Arbeitsgemeinschaften auf UB bzw. Landesebene, UB-Vorstand).
- (2) Die Nominierungen der Ortsvereine und Arbeitsgemeinschaften erfolgen in Mitgliederversammlungen. Die Nominierungen erfolgen in geheimer Einzelwahl. Es wird über
40 jede Bewerberin/jeden Bewerber in geheimer Einzelwahl abgestimmt, dabei erfolgt keine Reihenfolgenbildung. Gegenkandidaturen sind somit auf dieser Ebene ausgeschlossen. Es gibt die Möglichkeit mit Ja, Nein oder Enthaltung zu stimmen. Es gibt nur einen Wahlgang in dem die Bewerberin/der Bewerber mehr Ja- als Nein-Stimmen auf sich vereinigen muss.
- 45 (3) Die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber soll das Erreichen der unter § 6 genannten Ziele und die Gewährleistung einer Auswahl, ermöglichen.
- (4) Es sollen gleichermaßen Frauen und Männer – mit Ausnahme der AG SPD Frauen – vorgeschlagen werden. Bei der Zuordnung von Personen, die sich weder dem männlichen, noch dem weiblichen Geschlecht zugehörig empfinden und dies bei ihrer Bewerbung
50 angegeben haben, bleibt die Quote davon unberührt.
- (5) Der UB-Vorstand beschließt rechtzeitig eine Frist für die Nominierungen und teilt diese den Antragsberechtigten mit.

§ 5 Mandatskommission

- 55 (1) Zur Erarbeitung eines Vorschlags für die Kandidierendenliste für die Wahl der Abgeordneten zur Bremischen Bürgerschaft wird eine Mandatskommission gemäß § 8 UB-Statut gebildet, welche einen Vorschlag für die Kandidierendenliste zur Wahlbereichsdelegiertenkonferenz beschließt.
- (2) Die Frist für die Durchführung der gemeinsamen Mitgliederversammlungen zur Wahl der Mitglieder der Mandatskommission, sowie die Feststellung der Verteilung der
60 Plätze gemäß dem Statut trifft der UB-Vorstand rechtzeitig. Bis zu seiner ordnungsgemäßen Besetzung bleibt ein Platz unbesetzt.
- (3) Bei der Zusammensetzung der Mandatskommission soll auf ausgewogene Repräsentanz der Geschlechter geachtet werden. Bei ungerader Anzahl zu verteilender Mitglieder in einer Regionaleinheit soll die Quotierung der letzten Entsendung berücksichtigt
65 werden.
- (4) Die Mandatskommission wählt aus ihrer Mitte eine/n Sprecher/in.
- (5) Die Bewerber/innen können dazu aufgefordert werden, Bewerbungsunterlagen und weitere Informationen einzureichen. Die Mandatskommission prüft die Angaben, die Beitragsehrlichkeit und die Eignung der Bewerber/innen. Die Mandatskommission
70 kann, sofern dies für notwendig erachtet wird, die Bewerber/innen für ein Gespräch einladen und weitere Informationen zu den Bewerber/innen aus der Mitgliederverwaltung einsehen. Die Mitglieder der Mandatskommission haben dazu eine Datenschutzvereinbarung zu unterzeichnen.

75 (6) Die Arbeit der Mandatskommission endet mit der Aufstellung der Liste auf der Wahlbereichskonferenz; zur nächsten Wahl ist eine neue Kommission zu bilden. Die Wiederwahl ist unbegrenzt möglich.

§ 6 Listenvorschlag

- (1) Der Listenvorschlag der Mandatskommission muss von mindestens 2/3-Dritteln ihrer Mitglieder getragen werden.
- 80 (2) Die mögliche Höchstzahl an Kandidaturen für den Wahlbereich (aktuell: 69 Plätze) kann, muss aber nicht, ausgeschöpft werden.
- (3) Die angemessene Vertretung von Frauen und Männern muss bei der Aufstellung der Kandidierendenliste gesichert sein. Die Aufstellung der Liste erfolgt alternierend: eine Frau, ein Mann, beginnend mit der Spitzenkandidatin/dem Spitzenkandidaten – dies
- 85 soll bis zum vorgesehenen Ende umgesetzt werden. Bei Kandidierenden, die sich weder dem männlichen, noch dem weiblichen Geschlecht zugehörig empfinden und dies bei ihrer Bewerbung angegeben haben, setzt sich die paritätische Zusammensetzung der Plätze nach Zuordnung unverändert fort (Beispiel: Frau/Divers/Mann/Frau/Mann).
- (4) Die Liste soll neben der Einhaltung der Geschlechterquotierung gleichermaßen den Kriterien der regionalen Repräsentanz, der Vielfalt der Gesellschaft, der fachlichen Abdeckung der Politikfelder und der Erneuerung in der Fraktion Rechnung tragen.
- 90 (5) Unter den ersten 20 Listenplätzen sollen wenigstens eine Frau und ein Mann oder eine non-binäre/diverse Person -jeweils unter 35 Jahren vertreten sein.

§ 7 Wahlbereichskonferenz zur Aufstellung der Liste zu den Bürgerschaftswahlen

- 95 (1) Die Delegierten für die Wahlbereichskonferenzen werden in den Ortsvereinen gewählt. Der Delegiertenschlüssel ist im Statut des Unterbezirks bestimmt.¹ Bei der Wahl der Delegierten sind die gesetzlichen Vorschriften zu beachten.
- (2) Für die Durchführung der Konferenz gelten die statuarischen Vorschriften der Unterbezirksparteitage entsprechend.

100 § 8 Fairness im Wahlkampf

Der UB-Vorstand erlässt eine Verhaltensrichtlinie zum fairen innerparteilichen Umgang im Wahlkampf. Bewerber/innen haben die Einhaltung dieser Richtlinie zuzusichern. Der UB-Vorstand kontrolliert die Einhaltung der Richtlinie und stellt Verstöße fest. Die festgestellten Verstöße sind der nächsten Mandatskommission zur Kenntnis zu geben.

105

¹ Aktuelle Fassung: §7: Dabei entfällt auf je angefangene 30 Mitglieder, für die im vorausgegangenen ganzen Kalenderjahr ordnungsgemäß Mitgliedsbeiträge gezahlt wurden, ein Delegiertenmandat.

§ 9 Schlussbestimmungen

- 110 (1) Diese Richtlinie kann mit einfacher Mehrheit der anwesenden Delegierten auf einem Unterbezirksparteitag geändert werden. Die statuarischen Vorgaben zu einzelnen Inhalten sind dabei zu beachten. Die Statuten des Unterbezirks, der Landesorganisation Bremen und der Bundespartei stehen dabei normenhierarchisch über dieser Richtlinie.
- (2) Änderungen und Neufassungen werden grundsätzlich mit ihrer Beschlussfassung wirksam.